

STATUTEN

1. Zweck und Aufgabe

Art. 1 Zweck

Die Konferenz der kantonalen Delegierten des öffentlichen Verkehrs setzt sich zum Ziel, auf dem Gebiete des öffentlichen Verkehrswesens die Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie zwischen den Kantonen und dem Bund wirksam zu fördern und die kantonalen Interessen im öffentlichen Verkehr zu wahren.

Art. 2 Aufgabe

Die Konferenz erfüllt ihre Aufgaben durch

- a) Beratung und Unterstützung der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV);
- b) Durchführung ordentliche jährliche Hauptversammlung mit Beteiligung des Bundesamtes für Verkehr:
- c) Fachtagungen zu Fragen des öffentlichen Verkehrs;
- d) gegenseitigen Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet des kantonalen und eidgenössischen öffentlichen Verkehrswesens;
- e) Bearbeitung von spezifischen Problemen des öffentlichen Verkehrs.

2. Mitgliedschaft, Organisation

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der Konferenz sind die kantonalen Delegierten des öffentlichen Verkehrs.

Art. 4 Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Aufgabe der Hauptversammlung, Beschlussfassung

¹ Die Hauptversammlung behandelt alle Angelegenheiten der Konferenz, soweit sie nicht einer anderen Stelle übertragen sind.

² Im Besonderen obliegen der Hauptversammlung

a) Erlass und Änderung des Statuts;

b) Die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten respektive des Co-Präsidiums (im Folgenden Präsidium genannt) und der weiteren Mitglieder des Vorstands;



- c) Die Abgabe von Empfehlungen, insbesondere an die Kantone bzw. KöV;
- d) Die Festlegung des Jahresbeitrags;
- e) Die Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 6 Einberufung der Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand, ferner auf das Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern einberufen.
- ² Begehren der Mitglieder für die Behandlung von Sachgeschäften sind dem Präsidium samt allfälligen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 7 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus Vertretern der Regionen, jedoch aus max. sieben Vorstandsmitgliedern. Die Hauptversammlung wählt das Präsidium aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder und konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ² Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ³ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Demission eines kantonalen Delegierten des öffentlichen Verkehrs während der Amtsperiode, kann sich eine KKDöV-Regionalkonferenz durch einen Delegierten eines anderen Kantons vertreten lassen.

Art. 8 Aufgaben des Vorstands

- ¹ Dem Vorstand obliegen
 - a) Einberufung von Hauptversammlungen und Tagungen;
 - b) Vorbereitung der Geschäfte und Durchführung der Beschlüsse;
 - c) Zusammenarbeit mit den Organen des Bundes etc.
 - d) Einsetzung von Arbeitsgruppen.
 - e) Delegation von öV-Delegierten in Arbeitsgruppen des Bundes, der KöV usw.

- a) die Leitung der Hauptversammlung sowie die Einberufung und Leitung der Vorstandsitzungen;
- b) die Übernahme der ihm im Vorstand übertragenen speziellen Aufgaben,
- c) die Vertretung der Konferenz nach aussen.

Art. 9 Postadresse

Die Postadresse der Konferenz ist bei der Geschäftsstelle.

Thurgau, 19. Mai 2016

Dieses Statut ersetzt dasjenige vom 17. September 2004.

³ Die Hauptversammlung fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Dem Präsidium obliegen